

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	49=69 (1903)
Heft:	49
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweren Haubitzen künftig nicht mehr nur am Ende der Infanterie des Gros folgen, sondern können nach Bedarf auch weiter vorn in die Marschkolonne eingegliedert werden, um rechtzeitig gegen vorhandene starke Befestigungen des Gegners der Feldarmee den Weg zu öffnen. Die geringe Beweglichkeit der schweren Mörser und der schweren Haubitzen verbot bisher ihre Eingliederung in die Marschordnung des deutschen Feldheeres, und damit ihre Verwendbarkeit im Bewegungskriege; damit war aber auch ihre Verwendbarkeit gegen stärker befestigte Feldstellungen wenn auch nicht ganz ausgeschlossen, so doch stark gemindert. Durch darauf abzielende Verbesserungen haben aber die neueren Konstruktionen der schweren Feldhaubitzen und der Feldmörser eine Beweglichkeit erhalten, die gestattet, dass sie ohne Nachteil in die Marschordnung der Feldarmee einzureihen und nicht mehr dazu zwingt, sie hinter der ersten Nachhut der Trainkolonnen oder an der Queue der Truppen marschieren zu lassen. Die schweren Haubitzenbatterien vermögen jetzt selbst im Trab aus der Marschkolonne vorgezogen zu werden und somit bald einen wesentlichen Teil der Aufgaben der leichten Haubitzen zu übernehmen. Die starke, den Mörserbataillonen fortan zur Hilfsleistung bei schwierigen Wegstrecken ständig beigegebene Zuteilung eines Infanteriebataillons dürfte jedoch sich nicht bloss darauf und zur Aushilfe bei der Herstellung von Geschützdeckungen erstrecken, sondern überhaupt geschehen sein, um diesen Batterien der schweren Artillerie grössere Selbständigkeit zu gewähren, indem sie die in Stellung gebrachten Batterien gegen feindliche Unternehmungen schützen. Die bezüglichen neuen Anordnungen der deutschen Felddienstordnung repräsentieren somit in ihrer Gesamtheit einen neuen Fortschritt in der Organisation der schweren Artillerie des deutschen Feldheeres. Die Verwendung derselben ist aber in künftigen Kriegen von um so grösserer Wichtigkeit, als es sich in ihnen häufig um den Kampf gegen befestigte Feldstellungen handeln wird, und als nicht nur der französische Sperrfort- und Lagerfestungsgürtel, sondern auch die russischen Befestigungen des Weichsel-, Bug- und Narew-Abschnitts, die den Aufmarsch des russischen, beziehungsweise des französischen Heeres zu sichern bestimmt sind, von der deutschen Offensive an einigen Stellen möglichst rasch überwältigt werden müssen.

β.

Eidgenossenschaft.

— Mutationen. Es wurden gewählt: Zum Chef der Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen in Thun: Hauptmann Hermann von Bonstetten, von Bern, in Thun, bisher Adjunkt der Versuchsstation.

Zum Instraktor II. Klasse der Infanterie: Infanterie-Oberleutnant Fritz Baumann in St. Gallen, bisher definitiver Instruktionsaspirant der Infanterie.

— Ernennungen. Zum Kommandanten des Füsilierbataillons Nr. 84 wird ernannt: Hauptmann der Infanterie Johann Ruckstuhl, bisher Adjutant des Bataillons Nr. 84, unter Beförderung zum Major der Infanterie.

Hauptmann Josef Seiler in Sarnen, bisher eingeteilt im Füsilierbataillon Nr. 129, I. Kompagnie, Landwehr, I. Aufgebot, wird zum Adjutanten dieses Bataillons ernannt.

Zu Leutnants der Artillerie wurden ernannt:

A. Zu Leutnants der Feldartillerie:

Fritz Wyss in Zug, Batterie 55;

Friedrich Iselin in Glarus, Batterie 56;

Emil Brettauer in St. Gallen, Batterie 56.

B. Zu Leutnants der Gebirgsartillerie:

Ernest Pélichet in Nyon, Gebirgsbatterie 2;

Adrien Montandon in Genf, Gebirgsbatterie 2.

— Ernennungen. (Kanton Thurgau.) Zu Leutnants wurden ernannt:

a) der Schützen:

Gubler, Eugen, in Frauenfeld.

b) der Füsilier:

Stierlin, Hans, in Wängi.

Stähelin, Emil, in Müllheim.

Ruckstuhl, Ernst, in Freiburg.

Altwegg, Hans, in Frauenfeld.

Rieser, Adolf, in Kalchrain.

Metzger, Albert, in Arbon.

Konrad, Otto, in Romanshorn.

Mohn, Gottfried, in Matzingen.

Berz, Heinrich, in Weinfelden.

c) der Artillerie:

Schuler, Hubert, in Kreuzlingen.

— (Kanton Waadt.) Kavallerie-Oberleutnant Albert von Tscharner wurde zum Kavallerie-Hauptmann ernannt.

A u s l a n d .

Deutsches Reich. Am 27. Juni 1903 ist eine neue Ausgabe der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen genehmigt worden. Die Ausgabe liegt nunmehr vor und bietet manches, was auch für uns beachtenswert ist. Die gesamten Infanterieschulen stehen unter einem Inspekteur, der den Rang und die Gebühren eines Brigadekommandeurs hat. Seinem Dienstbereiche sind folgende Anstalten unmittelbar unterstellt: 1. Die Infanterieschiessschule; 2. die Militär-Turnanstalt; 3. die Unteroffiziersschulen; 4. die Unteroffiziersvorschulen; 5. die Militär-Knabenerziehungsanstalt. — Von ganz besonderem Interesse ist der für die Infanterieschiessschule angeordnete Dienstbetrieb. Die Vorschrift gibt folgende Zwecke der Schiessschule an: 1. Sachverständige für das Schiessen mit Handfeuerwaffen und Schiesslehrer heranzubilden, eine gründliche Kenntnis der Armeefeuerwaffen zur Erzielung einer richtigen Behandlung und Verwendung zu verbreiten sowie das Verständnis der hierauf und auf die Munition bezüglichen Vorschriften zu fördern; 2. etwaige Mängel der Schiessvorschrift aufzudecken und Vorschläge zu deren Beseitigung zu machen; 3. die Vorschriften der fremden Armeen im Auge zu behalten und in der Militärliteratur des In- und Auslandes das auf Schiessausbildung, Schiessübungen, Verwendung der Waffe und Schiesstandseinrichtungen bezügliche aufmerksam zu verfolgen und Brauchbares zu verwerten; 4. auf Befehl des Kriegsministeriums Fragen, die das